



Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Fürther Str. 112, 90429 Nürnberg

Freie Liste Zukunft e.V.
Dietrichstraße 10
92318 Neumarkt

Frau Staatsanwältin Kastner C.

Telefon: 0911 321-2914

Telefax: 0911 321-2466

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Bitte bei Antwort angeben** port
Akten - / Geschäftszeichen Datum
204 UJs 124349/09 19.04.2010

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, zum Nachteil von
Firma Freie Liste Zukunft e.V., Neumarkt,
wegen unerlaubten Umgangs mit gefährl. Abfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 19.03.2010 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

- I. Den Beschuldigten lag zur Last, Unternehmen, die den Sandabbau im Ortsteil Lähr betrieben hatten und gegen Vorschriften der Stadt Neumarkt verstießen, nicht ordnungsgemäß überprüft zu haben. Durch dieses Verhalten seien dort vor circa zehn Jahren Lkw-Ladungen mit belastenden Stoffen abgelagert worden. Daher soll es zu Gewässer- oder Bodenverunreinigungen gekommen sein.

Hausanschrift
Fürther Str. 112
90429 Nürnberg

Haltestelle
U-Bahnlinien 1 und 11, Haltestelle
Maximilianstraße

Geschäftszeiten
Mo - Fr 8:30 - 11:30 Uhr,
Do 13:15 - 15:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0911 321-01
Telefax: 0911 321-2466
poststelle@sta-nfue.bayern.de

Eine Gewässer- oder Bodenverunreinigung ist jedenfalls nicht nachweisbar, da keinerlei Anhaltspunkte für eine nachteilige Veränderung eines Gewässers oder des Bodens bestehen. Nach Auskunft der Stadtwerke Neumarkt ist insbesondere keine Beeinträchtigung des Wassers im Einzugsbereich der Trinkwasserbrunnen in Neumarkt, Ortsteil Lähr, zu verzeichnen.

Ein unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen gemäß § 326 StGB durch Ablagern von gefährlichen Abfallstoffen vor circa zehn Jahren ist jedenfalls bereits verjährt, § 78 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 StGB, da die Verjährungsfrist des § 326 Abs. 1 StGB fünf Jahre beträgt. Hieran ändert auch das mögliche Vorliegen eines besonders schweren Falls einer Umweltstraftat gemäß § 330 StGB nichts, da Strafraumenveränderungen für besonders schwere oder minder schwere Fälle sich nicht auf die Dauer der Verjährungsfrist auswirken, § 78 Abs. 4 StGB.

- II. Den Beschuldigten lag zudem zur Last, sich durch obiges Verhalten einer Untreue strafbar gemacht zu haben.

Die Anzeigerstatter führen aus:

"Dadurch, dass die verantwortlichen öffentlichen Stellen nicht sofort bei Bekanntwerden der Vorfälle eingeschritten sind und sich offensichtlich weigern, zurückliegende Fälle zu untersuchen, erfüllt dies ebenfalls diese Voraussetzungen mit der Untreue nach § 266 StGB."

Die seitens des Anzeigerstatters dargestellten Ausführungen begründen in keiner Hinsicht den Tatbestand einer Untreue.

Unabhängig davon, ob die vorgenannten Vorwürfe - wie die Ablagerung von belastenden Stoffen im Sandabbaugebiet im Ortsteil Lähr - sich tatsächlich ereigneten, lässt sich die Ermessensentscheidung der öffentlichen Stellen, ob eine Prüfung erfolgt oder nicht, nicht als Untreue qualifizieren. Die Überprüfung dieser Ermessensentscheidung der öffentlichen Stellen, insbesondere der Stadt Neumarkt, kann allein im Verwaltungsverfahren erfolgen.

Etwas zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kastner C.
Staatsanwältin